

Die Anlage zur Feuerwehrkostenersatz-Satzung der Gemeinde Altbach wurde im Punkt 2.2 geändert. Der Gemeinderat hat der Änderung zugestimmt. Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (23.12.2020).

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) der Gemeinde Altbach vom 25.04.2017

Verzeichnis der Kostenersätze

1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	23,64 €
---	---------

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

2.1	Mannschaftstransportwagen MTW (bis 3500 kg zulässiger Gesamtmasse)	20 €
2.2	Kommandowagen (neu)	16 €
2.3	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF20	184 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Nicht genormte Fahrzeuge sind bei der Freiwilligen Feuerwehr Altbach keine im Einsatz.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.